

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Einbürgerung

Abklärungen mit diskriminierendem Charakter (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d150.html>)

## Abklärungen mit diskriminierendem Charakter

Beispiel: *Eine Polizistin macht bei einem muslimischen Gesuchsteller aus der Türkei mehrere Hausbesuche. Sie stellt unter anderem besonders detaillierte Fragen zur Bedeutung der Religion im Alltag seiner Familie.*

Damit die Behörden die Voraussetzungen für die Einbürgerung korrekt beurteilen können, benötigen sie Informationen zur gesuchstellenden Person. Dabei kann es sich manchmal um schützenswerte Informationen handeln. Rassistisch motivierte Abklärungen, die für eine Einbürgerung nicht notwendig sind, stellen jedoch unter Umständen einen Eingriff in die Privatsphäre (Art. 17 BÜG) und damit eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB), einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV und eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) dar. Überdies muss die Person, die die diskriminierenden Abklärungen vorgenommen hat, sofort in den Ausstand treten.

Persönliche Daten, die für den Einbürgerungsentscheid nicht von Bedeutung sind, dürfen nicht eingeholt werden und müssen auch nicht bekannt gegeben werden (Schutz der Privatsphäre gemäss Art. 17 BÜG, Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK). Die Behördenmitglieder müssen ausserdem sorgfältig mit den Informationen umgehen und dürfen diese nur unter strengen Voraussetzungen an andere Stellen weiterleiten (vgl. Art. 45 BÜG und Art. 12 DSG). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann in einem elektronischen Informationssystem auch schützenswerte Daten erfassen, etwa über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 44 BÜG). Solche Angaben sind jedoch vertraulich und werden Kantonen und Gemeinden nur dann weitergegeben, wenn diese sie benötigen, um ihre Aufgabe zu erfüllen (Art. 45 BÜG).

Betroffene Personen können bei der Aufsichtsbehörde oder der/dem zuständigen Datenschutzbeauftragten die Behandlung ihrer besonders schützenswerten Personendaten (Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung, Veränderung, Mitteilung, Archivierung oder Vernichtung) durch die Behörden anzeigen, falls diese Daten keinen Bezug zur Prüfung des Einbürgerungsgesuchs haben. Die unrechtmässige Behandlung von Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kann als Beschwerdegrund vor der zuständigen Beschwerdeinstanz geltend gemacht werden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## **Vorgehen und Rechtsweg**